

98. Wird die zur Ladung des Berufungsbeklagten erforderliche Terminbestimmung des Vorsitzenden dadurch unnötig, daß der Berufungskläger den Gegner zu dem auf dessen Berufung bestimmten Termine ladet?

C.P.D. § 479 Abs. 2 Nr. 3 (518 n. F.).

VI. Civilsenat. Ur. v. 27. November 1899 i. S. B. (Befl.) n. M. (Rl.). Rep. VI. 263/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Urteil des Landgerichtes war der Beklagte zur Zahlung eines Teiles der Klageforderung verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen worden. Hiergegen hatte der Kläger Berufung einge- wendet; der Beklagte hatte ihm noch innerhalb der Berufungsfrist einen Schriftsatz zustellen lassen, in dem er erklärt, daß er die Zurück- weisung der Berufung beantrage und sich dieser zugleich mit dem Antrage, die Klage völlig abzuweisen, anschließe. Im Verhandlungs- termine beantragte der Beklagte lediglich, die Berufung des nicht ver- tretenen Klägers durch Versäumnisurteil zurückzuweisen. Diesem An- trage wurde entsprochen. Nachdem das Versäumnisurteil rechtskräftig geworden war, lud er den Kläger zur mündlichen Verhandlung über die Anschlußberufung vor das Berufungsgericht und verlas im Termin den in jenem Schriftsatz bezüglich der Anschlußberufung angekündigten Antrag. Das Kammergericht verwarf in Übereinstimmung mit den in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 41 S. 382 flg. niedergelegten Grundsätzen die Anschlußberufung als unzulässig. Bei Begründung der Revision machte der Beklagte geltend, jener Schriftsatz enthalte alle Erfordernisse der ihm zustehenden Hauptberufung, insonder- heit die Ladung des Gegners vor das Berufungsgericht zur münd- lichen Verhandlung über sein Rechtsmittel. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Schriftsatz enthält zwar eine Ladung; er ist jedoch nicht mit einer Terminsbestimmung des Vorsitzenden des Berufungsgerichtes versehen worden (§ 193 C.P.O. a. F.). Die Zustellung einer Klage oder eines Rechtsmittels ohne Terminsbestimmung genügt aber nicht, um die Klage, bezw. das Rechtsmittel rechtshängig zu machen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 13 S. 335.

Dieser Mangel kann auch dadurch nicht ersetzt werden, daß bereits auf die Berufung des Klägers ein Termin durch den Vorsitzenden des Berufungsgerichtes bestimmt war, und daß der Beklagte in den Schriftsatz die Ladung zu diesem Termin aufgenommen hat. Denn diese Terminsbestimmung bezog sich nur auf die Verhandlung der vom Kläger eingewendeten Berufung, und wenn der Beklagte über eine von ihm — selbständig, nicht als Anschlußberufung — einzu- legende Berufung verhandelt wissen wollte, so mußte sie erst rechts- hängig gemacht werden, und dies konnte nur dadurch geschehen, daß

---

er dem Kläger einen Schriftsatz zustellen ließ, der die Ladung zu einem vom Vorsitzenden des Berufungsgerichtes zur Verhandlung über sein, des Beklagten, Rechtsmittel bestimmten Termin enthielt" . . .